

Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs ZH (Bürgerrechtsverordnung, BüVo)

vom 11. Dezember 2014

I.	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Rechtliche Grundlagen.....	1
	Art. 3 Zuständigkeit.....	1
II.	Einbürgerung von Schweizer Bürgern	2
	Art. 4 Gesuch	2
	Art. 5 Voraussetzungen	2
	Art. 6 Einbürgerungsgebühren	2
III.	Einbürgerung von Ausländern	2
	Art. 7 Verfahren	2
	Art. 8 Gleichstellung mit Schweizern	2
	Art. 9 Wohnsitzfristen	2
	Art. 10 Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit	3
	<i>Standortbestimmungen</i>	<i>3</i>
	Art. 11 Grundsatz	3
	Art. 12 Bereich Deutsch.....	4
	Art. 13 Bereich Staatskunde	4
	Art. 14 Wiederholungen von Standortbestimmungen / Nichterfüllen der Anforderungen	4
	<i>Integrationsgespräch</i>	<i>5</i>
	Art. 15 Integrationsgespräch	5
	Art. 16 Ausnahmen	5
	<i>Gebühren.....</i>	<i>5</i>
	Art. 17 Einbürgerungsgebühren	5
IV.	Schlussbestimmungen.....	5
	Art. 18 Inkrafttreten	5
	Art. 19 Übergangsbestimmungen	5

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Bürgerrechtsverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES**Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Abwicklung von Gesuchen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Diese Verordnung enthält die ergänzenden Vorschriften zu folgenden übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlassen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts:

- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 29. September 1952
- Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926
- Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung) vom 25. Oktober 1978
- Gemeindeordnung der Gemeinde Buchs ZH vom 27. November 2005

In allen Fällen, für welche in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

Art. 3 Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 17 Ziff. 13 der gültigen Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

II. EINBÜRGERUNG VON SCHWEIZER BÜRGERN

Art. 4 Gesuch

Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs bewerben, reichen dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch ein.

Art. 5 Voraussetzungen

Schweizer Bürgern ist das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs zu erteilen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind, sich und ihre Familie zu erhalten vermögen und einen unbescholtenen Ruf besitzen.

Sind die Gesuchsteller zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.

Art. 6 Einbürgerungsgebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren richten sich nach dem gültigen Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Buchs ZH.

III. EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERN

Art. 7 Verfahren

Ausländische Personen richten gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung auf einem Formular des Bundes ein Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ein.

Die Prüfung, ob in formeller Hinsicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes erfüllt sind oder ob ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht, erfolgt auf Grund der Akten, mit der Durchführung von Standortbestimmungstests sowie durch Gespräche mit dem Gemeinderat.

Im Rahmen der administrativen Abklärungen können vom Bürgerrechtssekretariat Auskünfte bei den Abteilungen der Gemeindeverwaltung eingeholt und bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden.

Art. 8 Gleichstellung mit Schweizern

In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. Dies gilt auch für nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

Art. 5 dieser Verordnung gilt sinngemäss.

Art. 9 Wohnsitzfristen

Für die Berechnung der Wohnsitzfristen gelten die Bestimmungen im Bundesrecht und in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Ausländer können in das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs ZH aufgenommen werden, wenn sie vor der Einreichung des Gesuches während mindestens fünf Jahren, wovon die letzten drei Jahre ununterbrochen, in Buchs ZH gewohnt haben.

Vorbehalten bleiben die Höchstanforderungen und abweichende Regelungen im übergeordneten Recht.

Art. 10 Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

- a) Die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind,
- b) Die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat,
- c) Das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge aufweist von
 - Verlustscheinen,
 - Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien,
 - Betreibungen mit einem Gesamtbetrag von über 1'000 Franken.
- d) Sämtliche Steuerschulden mit Ausnahme des laufenden Jahres vollständig beglichen sind, unabhängig davon, ob eine definitive Veranlagung vorliegt oder nicht.

Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a) gelten insbesondere Ansprüche auf

- Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen und Leistungen der Sozialversicherungen, ausgenommen solche der Arbeitslosenversicherung,
- Unterhaltsleistungen gemäss ZGB und Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
- Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung

STANDORTBESTIMMUNGEN

Art. 11 Grundsatz

Sind die Wohnsitzanforderungen erfüllt und liegen auf Grund der Akten keine Hinderungsgründe für die Erteilung des Bürgerrechts vor, müssen sich die Bewerber im Rahmen von schriftlichen und mündlichen Standortbestimmungen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des Aufbaus und des Funktionierens von Bund, Kanton und Gemeinde ausweisen.

Folgende Personen sind von den Standortbestimmungen befreit:

Von der Standortbestimmung Deutsch sind in der Regel befreit:

- Personen mit deutscher Muttersprache
- Personen, die gemäss Art. 8 Schweizern gleichgestellt sind
- Personen, die unter 16 Jahre alt sind
- Personen, die in der Schweiz eine Ausbildung (Berufslehre, Berufsmittel- oder Maturitätsschule usw.) oder ein Studium mit deutscher Unterrichtssprache erfolgreich abgeschlossen haben
- Personen, die mindestens ein Kursdiplom der Deutschstufe B1.1 mit den Abschlussnoten sehr gut oder gut vorlegen können. Ein einfaches Attest über den Kursbesuch genügt nicht.

Von der Standortbestimmung Staatskunde sind in der Regel die noch nicht 16 Jahre alten Personen sowie Personen, die gemäss Art. 8 Schweizern gleichgestellt sind, befreit.

Art. 12 Bereich Deutsch

Die gesuchstellende Person muss über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäss den folgenden Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen:

- im mündlichen Ausdruck (Sprechen, Hörverstehen): Niveaustufe B1.1
- im schriftlichen Ausdruck: Niveaustufe A2.1
- im Lesen: die Niveaustufe A2.2.

Art. 13 Bereich Staatskunde

Die Unterlagen für die Vorbereitung auf die schriftliche Standortbestimmung Staatskunde müssen von den Bewerbern selbständig besorgt werden.

Die Mindestanforderungen sind erfüllt, wenn 60 % der Aufgaben der Standortbestimmung richtig gelöst wurden.

Art. 14 Wiederholungen von Standortbestimmungen / Nichterfüllen der Anforderungen

Standortbestimmungen mit ungenügendem Ergebnis können gegen Vergütung der Kosten zweimal wiederholt werden.

Werden die Mindestanforderungen auch bei der zweiten Wiederholung der Standortbestimmung nicht erfüllt, wird der gesuchstellenden Person der Rückzug des Begehrens nahe gelegt. Kommt der Rückzug nicht zustande, erfolgt die Ablehnung.

INTEGRATIONSGESPRÄCH**Art. 15 Integrationsgespräch**

Ergeben die Standortbestimmungen, dass die Anforderungen erfüllt sind oder ist die gesuchstellende Person gemäss Art. 11 Abs. 2 davon befreit, werden die Bewerber zu einem Gespräch mit dem Gemeinderat eingeladen, womit ihre Integration in Buchs sowie allfällige weitere Unklarheiten bezüglich Eignung, finanziellen Verhältnissen und unbescholtenem Ruf zusätzlich mündlich geprüft werden.

Art. 16 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann auf ein Integrationsgespräch verzichten, wenn auf Grund der Akten klare Ablehnungsgründe vorhanden sind und dem Bewerber auf andere Weise das rechtliche Gehör eingeräumt wird.

GEBÜHREN**Art. 17 Einbürgerungsgebühren**

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren richten sich nach dem gültigen Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Buchs ZH.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

Für sämtliche vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereichten Gesuche wird das bisherige Recht angewendet.

Buchs, 6. Oktober 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Thomas Vacchelli

Der Schreiber a.i.:

Walter Suter

Die Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs ZH wurde durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2014 genehmigt.

Buchs, 11. Dezember 2014

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Thomas Vacchelli

Der Schreiber a.i.:

Walter Suter